

RS Vwgh 1989/11/27 89/12/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Übt der Beamte weiterhin eine Leitungsfunktion ieS aus, so ist die Frage, ob die Geschäfte, die zum Wirkungsbereich der Sektion gehören, nach Bedeutung, Umfang und sachlichem Zusammenhang durch Geschäftseinteilungen anders aufgeteilt worden sind, unbeachtlich und kann von einer Ungleichwertigkeit der Verwendung im Sinne des Gesetzes keine Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120038.X03

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at